

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 26. April 1892.)

13. Regierungs-Bekanntmachung vom 16. April 1892
zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, wird im Anschluß an die Regierungs-Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats Folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher.

Die Bestimmungen der Regierungs-Bekanntmachung vom 20. November 1878 unter A, welche im Uebrigen mit den in der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats enthaltenen Abänderungen in Geltung bleiben, erhalten noch folgende Abänderungen und Ergänzungen:

1.

An Stelle der Bestimmungen unter VI und VII treten folgende Bestimmungen:

VI., Die Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand) hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Ortsbezirk entweder ihren lezten dauernden Aufenthalt gehabt, oder falls ein solcher im Gebiet des deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§. 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist, oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Ausfertigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§. 108, 109, 112).